

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

177

Jahrgang 2021, 9. Stück

Ausgegeben am 30. September 2021

Inhalt

Rechtliches

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.	178
176. Verordnung des Oberkirchenrates A.B. über Definitivstellungserfordernisse 2022	178
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates H.B.	179
177. Verordnung des Oberkirchenrates H.B. über Definitivstellungserfordernisse 2022	179

Personalia

Bestellungen und Zuteilungen A.B.	180
178. Bestellung von Dipl. Päd. Karlheinz Böhmer	180
179. Bestellung von Mag. ^a Melanie Dormann	180
180. Bestellung von Markus Fellingner	180
181. Bestellung von MMag. ^a Dr. ⁱⁿ Kerstin Fritz.....	180
182. Bestellung von Thorben Meindl-Hennig, MTh	180
183. Bestellung von lic. theol. André Manke.....	180
184. Bestellung von Mag. ^a Waltraud Mitteregger	180
185. Zuteilung von Benedict Dopplinger, MTh	180
Todesfälle	181

Mitteilungen

186. Evangelische Tochtergemeinde A.B. Laakirchen – Neue Adresse	181
187. Kollektenaufruf für den Dritttletzen Sonntag des Kirchenjahres, 7. November 2021: Martin-Luther-Bund in Österreich	181
188. Online-Kollekte	181
189. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche — Serviceangebot der Evangelischen Kirche A.u.H.B.	182
190. Evangelisches Schulwerk Oberschützen: Änderung des Vorstands	182
191. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2021	182
192. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2021	182
193. Österreichischer Nationalfeiertag - 26. Oktober 2021	182

Rechtliches

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.

176. Verordnung des Oberkirchenrates A.B. über Definitivstellungserfordernisse 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. erlässt nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses folgende Verordnung:

§ 1

(1) Eine Definitivstellung kann nach § 16 OdgA auf Antrag des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin nach einer Dienstzeit von drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis erfolgen, sofern die Definitivstellungserfordernisse erfüllt sind. In den Zeitraum von drei Jahren können Zeiten einer Elternkarenz auf Antrag bis zur Hälfte eingerechnet werden.

(2) Die Definitivstellungserfordernisse sind:

- a) Mitarbeitergespräche;
- b) Fortbildung;
- c) Supervision;
- d) die Bedeckung der Gehaltskosten.

§ 2

Geistliche Amtsträger und geistliche Amtsträgerinnen haben mit dem zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin zwei Mitarbeitergespräche zu führen. Dieser oder diese hat dem Oberkirchenrat A.B. eine abschließende schriftliche Stellungnahme (Leistungsbeurteilung) zu übermitteln. Können die Mitarbeitergespräche oder die schriftliche Stellungnahme nicht durch den Superintendenten oder die Superintendentin erfolgen, oder erfolgen solche Mitarbeitergespräche bzw. Stellungnahmen nicht, werden diese vom Personalreferenten oder der Personalreferentin vorgenommen. Zudem ist ein Gespräch mit dem Personalreferenten oder der Personalreferentin erforderlich.

§ 3

(1) Folgende Fortbildungsveranstaltungen sind nachweislich zu besuchen:

- a) Kinderschutz und Prävention von (sexueller) Gewalt;
- b) Rechtsfragen in der Pfarramtspraxis;
- c) Leitungsmanagement im Umfang von zweimal zwei Tagen;
- d) Fortbildungsveranstaltungen der KPH Wien/Krems im Umfang von insgesamt vier Tagen.

(2) Die Fortbildungen haben in Abstimmung mit den Vereinbarungen des jährlichen Mitarbeitergesprächs

zu geschehen. Über Anerkennung und finanziellen Rahmen ist vorher mit dem Oberkirchenrat A.B. das Einvernehmen herzustellen. Bereits erfolgte oder geplante Veranstaltungen können vom Oberkirchenrat A.B. nach seinem Ermessen als gleichwertig anerkannt werden.

(3) Aus den Teilnahmebestätigungen über die Fortbildungsveranstaltungen und den Nachweisen über die Supervision wird ein Portfolio erstellt. Darin können auch weitere Aus- und Fortbildungen dokumentiert werden. Das Portfolio kann von Presbyterien und anderen Leitungsgremien anlässlich einer Bewerbung beim geistlichen Amtsträger oder bei der geistlichen Amtsträgerin angefragt werden.

§ 4

Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die eine Verwendung in einem spezialisierten kirchlichen Dienst anstreben, haben überdies nachzuweisen, dass sie eine entsprechende fachliche Ausbildung oder Fortbildung absolviert haben, z. B. für Öffentlichkeits-, Medien- oder Pressearbeit oder bestimmte Seelsorgebereiche.

§ 5

Der Oberkirchenrat A.B. hat vor Behandlung jedes Antrages auf Definitivstellung zu prüfen, ob die Bedeckung der daraus entstehenden finanziellen Verpflichtungen unter den gegebenen Bedingungen gesichert erscheint. Ist das nicht der Fall, ist der Antragsteller oder die Antragstellerin unverzüglich davon zu informieren, und es ist der Antrag abzuweisen, wobei eine neuerliche Antragstellung zulässig ist.

§ 6

Anträge auf Definitivstellung sind auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat A.B. zu richten. Sie haben grundsätzlich vier Monate vor Vollendung des dritten Dienstjahres im provisorischen Dienstverhältnis einzuzeigen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2022 in Kraft und ersetzt die Verordnung des Oberkirchenrates A.B. über Definitivstellungserfordernisse 2001, ABl. Nr. 94/2001 idgF.

Mag. Michael Chalupka
Bischof

Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

(Zl. G 14; 1857/2021 vom 14. September 2021)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates H.B.

177. Verordnung des Oberkirchenrates H.B. über Definitivstellungserfordernisse 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat H.B. erlässt nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Eine Definitivstellung kann nach § 16 OdgA auf Antrag des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin erfolgen, sofern die Definitivstellungserfordernisse erfüllt sind.
- (2) Die Definitivstellungserfordernisse sind:
- Mitarbeitergespräche;
 - Fortbildung;
 - Supervision;
 - Dienstzeit von drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis. In diesen Zeitraum können Zeiten einer Elternkarenz auf Antrag bis zur Hälfte eingerechnet werden;
 - die erfolgte Wahl bzw. unbefristete Bestellung auf eine Pfarrstelle.

§ 2

Geistliche Amtsträger und geistliche Amtsträgerinnen haben mit dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin drei Mitarbeitergespräche zu führen. Dieser oder diese hat eine abschließende schriftliche Stellungnahme (Leistungsbeurteilung) zu verfassen.

§ 3

- (1) Folgende Fortbildungsveranstaltungen sind nachweislich zu besuchen:
- Kinderschutz und Prävention von (sexueller) Gewalt;
 - Rechtsfragen in der Pfarramtspraxis;
 - Leistungsmanagement im Umfang von zweimal zwei Tagen;
 - Fortbildungsveranstaltungen der KPH Wien/Krems im Umfang von insgesamt vier Tagen.
- (2) Die Fortbildungen haben in Abstimmung mit den Vereinbarungen des jährlichen Mitarbeitergesprächs

zu geschehen. Über Anerkennung und finanziellen Rahmen ist vorher mit dem Oberkirchenrat H.B. das Einvernehmen herzustellen. Bereits erfolgte oder geplante Veranstaltungen können vom Oberkirchenrat H.B. nach seinem Ermessen als gleichwertig anerkannt werden.

(3) Aus den Teilnahmebestätigungen über die Fortbildungsveranstaltungen und den Nachweisen über die Supervision wird ein Portfolio erstellt. Darin können auch weitere Aus- und Fortbildungen dokumentiert werden. Das Portfolio kann von Presbyterien und anderen Leitungsgremien anlässlich einer Bewerbung beim geistlichen Amtsträger oder bei der geistlichen Amtsträgerin angefragt werden.

§ 4

Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die eine Verwendung in einem spezialisierten kirchlichen Dienst anstreben, haben überdies nachzuweisen, dass sie eine entsprechende fachliche Ausbildung oder Fortbildung absolviert haben, z. B. für Öffentlichkeits-, Medien- oder Pressearbeit oder bestimmte Seelsorgebereiche.

§ 5

Anträge auf Definitivstellung sind an den Oberkirchenrat H.B. zu richten. Sie haben grundsätzlich vier Monate vor Vollendung des dritten Dienstjahres im provisorischen Dienstverhältnis einzulangen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2022 in Kraft und ersetzt die Verordnung des Oberkirchenrates H.B. über Definitivstellungserfordernisse 2001, ABl. Nr. 27/2015 idgF.

Pfr. Mag. Thomas Hennefeld DI Klaus Heußler
Landessuperintendent Oberkirchenrat

(Zl. G 14; 1880/2021 vom 16. September 2021)

Personalia

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

178. Bestellung von Dipl. Päd. Karlheinz Böhmer

Dipl. Päd. Karlheinz Böhmer wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 4 OdgA als Pfarrer auf die Pfarrstelle des Pfarrgemeinerverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gaishorn/Trieben und Rottenmann zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2021 befristet bis 31. August 2022 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2262; 1933/2021 vom 22. September 2021)

179. Bestellung von Mag.^a Melanie Dormann

Mag.^a Melanie Dormann wurde gemäß § 28 Abs. 4 WahlO sowie § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA zum Dienst einer Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Auferstehungskirche in Kombination mit einer 20-%-EHG-Stelle und einer 30-%-Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2021 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2268; 1696/2021 vom 23. August 2021)

180. Bestellung von Markus Fellingner

Markus Fellingner wurde als Pfarrer der Evangelischen Kirche zum Dienst eines Pfarrers der Evangelischen Kirche A.B. auf die Gefängnispfarrstelle (70 Prozent) und Diasporapfarrstelle (30 Prozent) der Evangelischen Superintendenz A. B. Niederösterreich zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2021 befristet bis 31. August 2026 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1120; 1919/2021 vom 21. August 2021)

181. Bestellung von MMag.^a Dr.ⁱⁿ Kerstin Fritz

MMag.^a Dr.ⁱⁿ Kerstin Fritz wurde gemäß § 30 OdgA zum Dienst einer Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klosterneuburg bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2021 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2369; 1711/2021 vom 25. August 2021)

182. Bestellung von Thorben Meindl-Hennig, MTh

Thorben Meindl-Hennig, MTh wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 4 OdgA zum Dienst eines Pfarrers auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Wiener Neustadt zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2021, befristet bis 31. August 2025, in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2344; 1738/2021 vom 31. August 2021)

183. Bestellung von lic. theol. André Manke

Lic. theol. André Manke wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 OdgA zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Graz-Nord gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2021 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2400; 1906/2021 vom 20. September 2021)

184. Bestellung von Mag.^a Waltraud Mitteregger

Mag.^a Waltraud Mitteregger wurde gemäß § 34 OdgA als Pfarrerin auf die 100-%-Springerstelle in der Region Nord der Superintendenz A.B. Steiermark zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2021 befristet bis 30. November 2021 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1617; 1935/2021 vom 22. September 2021)

185. Zuteilung von Benedict Dopplinger, MTh

Benedict Dopplinger, MTh wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2021 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Währing & Hernals zugeteilt.

Lehrpfarrer ist Dr. Stefan Schumann.

(Zl. P 2427; 1739/2021 vom 31. August 2021)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Dr. Pál István FÓNYÁD

geboren am 9. Feber 1947 in Nagykanizsa (Ungarn), am Freitag, den 17. September 2021, im 75. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche, vor allem an der Jugend und im Religionsunterricht, danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Dr. Pál István FÓNYÁD findet sich im Amtsblatt 2012 auf Seite 177 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1402;1915/2021 vom 20. September 2021)

Mitteilungen

186. Evangelische Tochtergemeinde A.B. Laakirchen – Neue Adresse

Die neue Anschrift der Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Laakirchen lautet:

**Evangelische Tochtergemeinde A.B. Laakirchen
Obertshausenerstraße 4, 4663 Laakirchen**

(Zl. GD 158; 1735/2021 vom 31. August 2021)

**187. Kollektenaufruf für den
Drittletzen Sonntag des Kirchenjahres,
7. November 2021:
Martin-Luther-Bund in Österreich**

Liebe Schwestern und Brüder!

Mit Ihrer Hilfe fördern Sie die Arbeit des Martin-Luther-Bundes. So werden etwa Vikarinnen/Vikare oder Lektor/inn/en bei der Finanzierung ihres ersten Talars unterstützt, Pfarrgemeinden werden Abendmahlsgeräte zur Verfügung gestellt, und in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle des Martin-Luther-Bundes in Erlangen (D) werden Pfarrgemeinden in der weltweiten Diaspora bei der notwendigen Infrastruktur für ihr Gemeindeleben unterstützt.

Der Martin-Luther-Bund fördert die Ausbildung und Fortbildung künftiger Pfarrer/inn/en, Gemeindepädagog/inn/en sowie Lektor/inn/en. Er tut das mit der Organisation von theologischen Tagungen, Gewährung von Stipendien, Vermittlung von Fachliteratur und Beihilfen für Talare. Weiters hilft der MLB den Gemeinden auch bei der Anschaffung von Paramenten, Tauf- und Abendmahlsgeräten und Inneneinrichtungsgegenständen für kirchliche Räume, unterstützt

sie bei Renovierungsarbeiten ihrer Kirchen und Gemeindezentren.

Wir danken den Gemeinden für die Kollekte 2020. Mit Ihrer Hilfe konnte evangelischen Pfarrgemeinden in ganz Österreich bei verschiedenen Projekten geholfen werden. Vikarinnen/Vikare und Lektor/inn/en unserer Kirche wurden bei der Finanzierung des Ersttalar unterstützt, ebenso konnte auch unseren Partnerkirchen und Gemeinden in Rumänien, der Slowakei und Ungarn geholfen werden.

Mit geschwisterlichen Grüßen

Pfarrer Mag. Jörg Lusche
Bundesobmann

(KOL 28;1844/2021 vom 14. September 2021)

188. Online-Kollekte

Für die in der Kirche A.B. vom Kirchenpresbyterium beschlossenen empfohlenen Kollekten und Pflichtkollekten ist zusätzlich zur Sammlung im Gottesdienst die Möglichkeit geschaffen worden, auch online die jeweilige Sammlung zu unterstützen.

Die Zahlungsmöglichkeit erscheint mehrfach auf der Seite evang.at und kann auch direkt unter **evang.at/online-kollekte** angesteuert werden.

Die Pfarrgemeinden A.B. werden gebeten, auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

(KOL 02; 1873/2021 vom 16. September 2021)

189. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche — Serviceangebot der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Hiermit wird in Erinnerung gerufen, dass die Evangelische Kirche A.u.H.B. der DONAU Versicherungen AG gegenüber vertraglich verpflichtet ist, jeweils am 11.12. eines Jahres eine Liste aller versicherten Personen zwecks Bemessung der Jahresprämie des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Es müssen daher für den Versicherungsschutz für das Jahr 2022 von den Pfarrgemeinden und Superintendenturen die versicherten Ehrenamtlichen mit Stichtag 30. November 2021 in EGON eingetragen sein. Andere kirchliche Einrichtungen werden aufgerufen, die Meldungen zum gleichen Stichtag und wie in den Vorjahren zu übermitteln. Die korrekte Eingabe in EGON zu diesem Serviceangebot wurde im Amtsblatt Nr. 10/2014 beschrieben.

Sollte eine Pfarrgemeinde, die dem Versicherungsangebot beigetreten ist, beschließen, eine andere Versicherung zu wählen, müssen eine schriftliche Kündigung und der Nachweis über den alternativen Versicherungsschutz bis 30. November 2021 bei Kirchenrätin Dr. Eva Lahnsteiner, E-Mail: eva.lahnsteiner@evang.at, einlangen. Ansonsten gilt der Versicherungsschutz über die DONAU Versicherungen AG für die gemeldeten Personen ein weiteres Jahr, und die Prämie wird wie gewohnt in Rechnung gestellt.

(LK 027; 1894/2021 vom 20. September 2021)

190. Evangelisches Schulwerk Oberschützen: Änderung des Vorstands

Das Evangelische Schulwerk Oberschützen hat in der Vorstandssitzung am 18. August 2021 eine neue Leitung bekommen. Nach dem Rücktritt der bisherigen Vorsitzenden, Pfarrerin Mag.^a Tanja Sielemann, wurde ihre Stellvertreterin zur Vorsitzenden gewählt.

Die neue Zusammensetzung des Vorstandes:

Vorsitzende:

Superintendentialkuratorin

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Christa Grabenhofer

Stellvertretung:

Kuratorin Gertraud Unger, Muttergemeinde Oberschützen

Weitere Vorstandsmitglieder:

Pfarrerin Mag.^a Tanja Sielemann, Walter Reiss, Dr. Herbert Unterköfler

Schriftführer im Vorstand, ohne Stimmrecht:

Dir. Mag. Klaus Pahr

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Christa Grabenhofer

Superintendentialkuratorin

(Zl. SCH 05; 1860/2021 vom 15. September 2021)

191. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2021

mit Vergleichszahlen aus 2020 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren:

	2021	2020
Superintendenz	EUR	
Burgenland	2.287.688,26	1.974.322,09
Kärnten	3.170.858,22	3.027.358,80
Niederösterreich	2.807.254,87	2.680.358,44
Oberösterreich	3.727.634,49	3.451.711,61
Salzburg-Tirol	2.487.694,09	2.362.592,27
Steiermark	3.098.787,33	2.970.690,26
Wien	3.867.964,51	3.594.639,52
	21.447.881,76	20.061.672,99

Steigerung 2021 gegenüber 2020:

6,91 % (20.061.672,99)

(Zl. KB 06; 1895/2021 vom 20. September 2021)

192. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2021

mit Vergleichszahlen aus 2020 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren:

	2021	2020
Superintendenz	EUR	
Burgenland	2.113.336,21	1.735.936,03
Kärnten	3.019.889,05	2.845.588,83
Niederösterreich	2.626.455,51	2.419.386,06
Oberösterreich	3.559.660,66	3.250.980,65
Salzburg-Tirol	2.434.756,63	2.313.983,58
Steiermark	2.959.500,32	2.820.160,04
Wien	3.734.783,65	3.475.204,42
	20.448.382,03	18.861.239,62

Steigerung 2021 gegenüber 2020:

8,41 % (18.861.239,62)

(Zl. KB 06; 1725/2021 vom 30. August 2021)

193. Österreichischer Nationalfeiertag - 26. Oktober 2021

Alle Pfarrgemeinden werden gebeten, die Bedeutung dieses Tages durch eine entsprechende Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude hervorzuheben und im Rahmen der an diesem Feiertag oder am vorausgehenden Sonntag stattfindenden Gottesdienste in den Predigten in geeigneter Weise auf den Nationalfeiertag hinzuweisen und auch im Gebet unserer österreichischen Heimat zu gedenken.

(Zl. A 07; 1760/2021 vom 6. September 2021)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.
